

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –
Vorhaben „Erweiterung Tontagebau Rudakmühle“
Vom 13. Februar 2015**

Die Wienerberger GmbH, Oldenburger Allee 26, 30659 Hannover hat beim Sächsischen Oberbergamt für das Vorhaben „Erweiterung Tontagebau Rudakmühle“, planfestgestellt mit Beschluss vom 5. Oktober 1997, mit Schreiben vom 28. April 2011 „Planergänzung. Böschungsstabilisierung, Grabenverlegung“ und vom 19. Juni 2014 „Planpräzisierung der Planergänzung Erweiterung“ die Änderung des Rahmenbetriebsplanes beantragt. Die Änderung beinhaltet die Verlegung eines Grabens sowie die Abflachung der Nordböschung auf n = 1:6 und damit die Erweiterung der bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche um 1,82 Hektar auf 27,22 Hektar und die Inanspruchnahme des nördlich des Vorhabens verlaufenden Waldweges.

Gemäß § 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261, 1283) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen keine Größen- und Leistungswerte erstmals erreicht oder überschritten werden und dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden bei der Prüfung frühere Änderungen oder Erweiterungen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, berücksichtigt. Aus diesem Grund ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 407) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 13. Februar 2015

Sächsisches Oberbergamt

Herrmann
Abteilungsleiter